



Leitlinien der Zusammenarbeit für eine bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit Hilfebedarf im Ostkreis



Ein Projekt des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Ärztegenossenschaft PriMa e. G. mit Unterstützung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport



Impressum

Herausgeber: Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg Redaktion und Text: Florence Kranz, Kirchhain Titelbild: Josef Bardelmann Verantwortlich: Stabsstelle Altenhilfe, Fachbereich Gesundheitsamt Marburg, Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

-) Präambel
- 1 Methodik der Leitlinien-Entwicklung
- 2 Zusammensetzung der Expertengruppe
- 3 Leitlinien der Zusammenarbeit
- 4 Anlagen
 - Konkretisierte Empfehlungen für einzelne Akteursgruppen
 - II Verpflichtungserklärung zum Datenschutz
 - III Einwilligung des Klienten /Bevollmächtigten
 - IV Verpflichtungserklärung für ehrenamtliche Helfer
 - V Auszug aus dem Hessischen Datenschutzgesetz

Kooperieren, Profitieren – Bedarfsgerecht für den Menschen im Ostkreis

0 Präambel

Von diesem Motto haben sich 22 Experten aus den Bereichen Pflege, Gesundheitsversorgung und Soziale Hilfen leiten lassen, um Handlungsempfehlungen für eine sektorenübergreifende Zusammenarbeit zu entwickeln. Die vorliegenden Leitlinien sollen dazu beitragen, dass Menschen mit Hilfebedarf im Ostkreis des Landkreises Marburg-Biedenkopf eine klientenorientierte und bedarfsgerechte Versorgung erhalten.

Grundsätze

Die Leitlinien folgen den Grundsätzen "Rehabilitation vor Pflege" und "ambulant vor stationär", die sich aus dem deutschen Sozialrecht ableiten.

Alle unterzeichnenden Netzwerkpartner treten für eine vertrauensvolle Beziehungsgestaltung zum Klienten ein, die seine **Selbstbestimmung** wahrt und seine Möglichkeiten zur Selbsthilfe einbezieht.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und berücksichtigen die gültigen Datenschutzbestimmungen. Deshalb haben sie die angehangene Verpflichtungserklärung unterschrieben.

Die unterzeichnenden Netzwerkpartner **nutzen die Netzwerkkonferenzen** für einen regelmäßigen fachlichen und organisatorischen Austausch.

Lesehinweise

Die vorliegenden Leitlinien beinhalten allgemeine Leitsätze, die für alle unterzeichnenden Netzwerkpartner gelten. Unabhängig davon hat die Expertengruppe "Konkretisierte Empfehlungen für einzelne Akteursgruppen" entwickelt, die dem Anhang beigefügt sind. Der Ausdruck "Klient" steht im Folgenden stellvertretend für andere Bezeichnungen, wie Kunde oder Patient und umfasst ggf. auch dessen gesetzlichen Vertreter oder Betreuer. Zugunsten einer besseren Lesbarkeit schließen die männlichen Bezeichnungen die weibliche Form ein.

1 Methodik der Leitlinien-Entwicklung

Die vorliegenden Leitlinien wurden im Zeitraum zwischen Juli 2014 und April 2015 von einer Expertengruppe erarbeitet, an der Vertreter aus den Bereichen Pflege-, Gesundheitsversorgung und Soziale Hilfen mitgewirkt haben. Zu diesem Zweck nahmen die Experten an insgesamt fünf Sitzungen á 2 - 2,5 Stunden teil.

Um zunächst professionsbedingte Sprachbarrieren zu überwinden, entwickelte die Arbeitsgruppe eine gemeinsame Sprache, die sich am biopsychosozialen Modell der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierte. Ausgehend von der Alltagsbewältigung des älteren Menschen erarbeitete sie dabei einen Überblick über mögliche Versorgungsbedarfe und -angebote. Anschließend reichten die Experten in mehreren Erhebungsrunden Vorschläge dazu ein, welche Inhalte in die Leitlinien der Zusammenarbeit eingehen sollten. Eine Mitarbeiterin des Projekts sammelte diese Vorschläge und verdichtete sie inhaltlich. In weiteren Sitzungen diskutierten und ergänzten die Experten die gesammelten Leitlinien, bis sie im Rahmen ihres nominalen Gruppenprozesses einen Konsens erzielten.

Anschließend erhielten alle Netzwerkpartner der Netzwerkregion Ost den erarbeiteten Vorschlag mit der Bitte, Änderungswünsche schriftlich bei den verantwortlichen Stabsstellen einzureichen. Diese Änderungswünsche wurden gesammelt und gemeinsam mit dem Leitlinienvorschlag in der folgenden Netzwerkkonferenz Ost zur Diskussion und Abstimmung gestellt. Als Ergebnis verabschiedeten die Teilnehmer der Netzwerkkonferenz Ost die erarbeiteten Leitlinien in der vorliegenden Form.

Neben den bereits vorhandenen Netzwerkpartnern erhalten alle relevanten Anbieter im Ostkreis die Möglichkeit, die endgültige Fassung der Leitlinien zu unterzeichnen und der Netzwerkkonferenz Ost beizutreten. Mit ihrer Unterschrift bekunden die Netzwerkpartner, dass sie die erarbeiteten Leitlinien in ihrer täglichen Praxis umsetzen. Zudem unterschreiben sie die beigefügte Verpflichtungserklärung zum Datenschutz. Die gemeinsame Unterzeichnung der Leitlinien erfolgt im Winter 2015/2016. Die endgültige Leitlinien-Fassung wird der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt und im Internet des Landkreises eingestellt.

Die Teilnehmer der Netzwerkkonferenz West hatten beschlossen, den Leitlinienprozess im Ostkreis abzuwarten. Nach Einsicht der endgültigen Leitlinien -Fassung werden sie darüber entscheiden, ob sie diese übernehmen oder für ihre Projektregion anpassen möchten.

2 Zusammensetzung der Expertengruppe

An der Arbeitsgruppe zur Leitlinienentwicklung wirkten Vertreter aus den Bereichen Pflege, Gesundheitsversorgung und Soziale Hilfen mit. Der Großteil der Teilnehmer hatte sich im Rahmen einer vorausgegangenen Netzwerkkonferenz Ost dazu bereit erklärt, die Leitlinien mit zu entwickeln. Um möglichst alle relevanten Akteursgruppen einzubeziehen, wurden zudem gezielt Vertreter der Heilmittelerbringer, der Betreuungsbehörde und des Klinikentlassungsmanagements angeworben. Die Moderation der Arbeitsgruppe übernahm Florence Kranz, die sich als freie Journalistin, Redakteurin und Dozentin auf den Gesundheitsbereich spezialisiert hat. In der Arbeitsgruppe waren im Einzelnen folgende Institutionen vertreten:

- Ärztegenossenschaft PriMa e. G.
- Alzheimer Gesellschaft Marburg-Biedenkopf e. V.
- AWO Altenzentrum Stadtallendorf
- Bürgerhilfe Stadt Amöneburg
- Caritas Altenpflegeheim St. Bonifatius, Stadtallendorf
- Diakoniegesellschaft Wohra-Ohm mbH, Kirchhain
- Ergotherapie-Praxis Czekalla & Czekalla, Stadtallendorf
- Ev. Alten- und Pflegeheim Haus Elisabeth, Kirchhain
- Gesundheits- und Pflegestützpunkt Ost
- · Gesundheits- und Pflegestützpunkt West
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
- Landkreis Marburg-Biedenkopf, Betreuungsbehörde, Gesundheitsamt
- Landkreis Marburg-Biedenkopf, Case-Management des Fachbereichs Familie, Jugend und Soziales
- Landkreis Marburg-Biedenkopf, Stabsstelle Altenhilfe
- Landkreis Marburg-Biedenkopf, Stabsstelle Gesundheitsregion und Sport
- Logopädische Praxis Christina Lange, Kirchhain
- Magistrat der Stadt Stadtallendorf
- Pflegestützpunkt des Landkreises Marburg-Biedenkopf
- Soziales Netzwerk Kirchhain
- Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH, Stabsstelle Organisationsentwicklung
- Verein zur Förderung der Inklusion behinderter Menschen (fib e. V.), Stadtallendorf

3 Leitlinien der Zusammenarbeit

1. Die Versorgung individuell planen

Die Versorgungsplanung richtet sich nach den Bedarfen, Bedürfnissen und dem selbstbestimmten Willen des Klienten. Der Klient wählt unter den verschiedenen Dienstleistungen und Angeboten aus.

2. Den Bedarf ermitteln und decken

Erkennt ein Netzwerkpartner bei einem Klienten einen Bedarf, den er durch eigene Leistungsangebote nicht decken kann, informiert und berät er den Klienten zu bestehenden Angeboten und Zugangswegen im Ostkreis oder vermittelt ihn an den Pflegestützpunkt des Landkreises, den Gesundheits- und Pflegestützpunkt Ost oder eine andere Beratungsstelle.

3. Case-Management im Bedarfsfall sicherstellen

Die Klienten erhalten eine bedarfsgerechte Versorgung. Bei komplexen Versorgungs- und Koordinationsbedarfen erfolgt diese im Sinne eines Case-Managements. Dazu nutzen die Netzwerkpartner die vorhandenen Kompetenzen des Pflegestützpunktes Marburg-Biedenkopf, des Gesundheits- und Pflegestützpunktes Ost oder entsprechend leistungsfähiger Partner. Die Mitarbeiter der genannten Stellen ermitteln gemeinsam mit dem Klienten und seinen Angehörigen die vorhandenen Bedarfe, organisieren und koordinieren die benötigten Versorgungsangebote aus den verschiedenen Sektoren und begleiten den Klienten über den erforderlichen Zeitraum.

4. Informationen bereitstellen und einholen

Die Netzwerkpartner nutzen den Pflegekompass des Landkreises Marburg-Biedenkopf als gemeinsame Datenbank, um ihre Leistungen darzustellen und sich selbst über die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen der verschiedenen Anbieter zu informieren. Die Netzwerkpartner stellen sicher, dass ihre Außendarstellung in dieser Datenbank aktuell und vollständig ist.

5. Das eigene Leistungsprofil schärfen

Die Netzwerkpartner präsentieren sich mit einem klaren Leistungsund Angebotsprofil, damit ihre Ressourcen und Kompetenzen für alle Beteiligten einschätzbar und nutzbar sind.

6. Bedarfsgerechte Versorgung nach Klinik-/ Reha-/ Heimaufenthalten sichern

Das Entlassungsmanagement einer stationären Einrichtung leitet frühestmöglich und in enger Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialwesen die notwendige poststationäre und individuelle Hilfe beratend und vermittelnd ein. Nach Bedarf und Wunsch des Klienten bindet das Entlassungsmanagement den Pflegestützpunkt, einen Gesundheits- und Pflegestützpunkt oder eine andere Beratungsstelle im Landkreis Marburg-Biedenkopf rechtzeitig ein, um die bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen oder zu optimieren.

- 7. Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich Engagierten fördern Professionell Dienstleistende aus den Bereichen Pflege- und Gesundheitsversorgung arbeiten im Sinne von Hilfe-Mix-Strukturen partnerschaftlich mit Ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Hilfen zusammen und beziehen diese Angebote in die Versorgung mit ein, um ihr eigenes Angebot zu ergänzen und die Versorgungs- und Lebensqualität für den Klienten zu verbessern.
- 8. Kommunikation unter den Netzwerkpartnern verbessern Bei Fällen mit komplexer Versorgungsproblematik sowie hohem Koordinations- und Abstimmungsbedarf laden die Mitarbeiter der Stützpunkte oder einer anderen Beratungsstelle alle beteiligten Akteure dazu ein, sich im Rahmen einer Konferenz über mögliche Lösungen auszutauschen.

Bei Fällen mit komplexer Versorgungssituation klären die Mitarbeiter der genannten Stellen den Klienten sowie alle beteiligten Akteure über die Möglichkeit auf, ein Versorgungstagebuch zu führen. Dieses kann den verschiedenen Akteuren als Kommunikationsplattform dienen, um aktuelle Informationen miteinander auszutauschen. Die zur Fallkonferenz einladende Institution ist verantwortlich dafür, dass alle Beteiligten die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und eine Einwilligung des Klienten vorliegt.

9. Angebotslücken kommunizieren

Stellt ein Netzwerkpartner eine Angebotslücke im Bereich Pflegeund Gesundheitsversorgung fest, bringt er diese zur Diskussion und Bearbeitung in die Netzwerkkonferenz ein.

10. Sich gemeinsam fortbilden

Erkennt ein Netzwerkpartner einen allgemeinen Fortbildungsbedarf in Hinblick auf ein bestimmtes Thema, bringt er seinen Vorschlag in die Netzwerkkonferenz ein. Die Teilnehmer der Netzwerkkonferenz überlegen gemeinsam, ob und wie sich der Fortbildungsbedarf decken lässt.

11. Leitliniengestützte Zusammenarbeit weiterentwickeln

Entwickeln einzelne Netzwerkpartner weitere Ideen für die vorliegenden Leitlinien oder die konkretisierten Empfehlungen, bringen sie ihre Vorschläge in die Netzwerkkonferenz ein. Die unterzeichnenden Netzwerkpartner stimmen anschließend darüber ab, ob und in welcher Form diese neuen Vorschläge in das vorliegende Dokument aufgenommen werden sollen.

Anlagen

4 Anlagen

Anlage I

Konkretisierte Empfehlungen für einzelne Akteursgruppen

Die Expertengruppe hat unabhängig von den Leitlinien konkrete Empfehlungen für einzelne Akteursgruppen entwickelt. Diese können im Einvernehmen der betroffenen Netzwerkpartner jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Die Netzwerkkonferenz Ost begrüßt es, wenn in Zukunft noch weitere konkrete Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Akteursgruppen entstehen.

Konkretisierte Empfehlung zu Leitlinie 6:

Bedarfsgerechte Versorgung nach stationärem Klinikaufenthalt sichern

Zur Vermeidung von Behandlungsunterbrechungen bei Entlassung aus einer stationären Behandlung erhält der Klient einen Kurzarztbrief, der alle wesentlichen Informationen (Diagnosen, fortzuführende therapeutische Maßnahmen) beinhaltet. In absehbar komplizierten Fällen nimmt die stationäre Einrichtung telefonischen Kontakt zum durch den Klienten benannten weiterbehandelnden Arzt auf. Zur Sicherstellung der medikamentösen Versorgung gibt die stationäre Einrichtung dem Klienten die entsprechende Medikation in ausreichender Menge (bis zum nächsten Werktag) mit. Der weiterbehandelnde Arzt stellt durch seine Verordnungen sicher, dass der ambulante Behandlungsbedarf gedeckt wird.

Konkretisierte Empfehlung zu Leitlinie 7:

Kommunikation zwischen Ärzten und Heilmittelerbringern verbessern

Sofern aus Sicht der Therapeuten der Bedarf für eine Behandlung besteht, die die im Heilmittelkatalog festgelegte Regelmenge überschreitet, informieren sie die verordnenden Ärzte über den Stand der Therapien in Form von Therapieverlaufs-Berichten. Sollte nach medizinischer Einschätzung keine weitere Verordnung notwendig sein, vermerkt der Arzt dies auf dem Verlaufsbericht und leitet diesen zeitnah an die Therapeuten zurück.

Anlage II

Ort. Datum:

Verpflichtungserklärung zum Datenschutz

Die unterzeichnenden Organisationen der Leitlinien der Zusammenarbeit für eine bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit Hilfebedarf im Ostkreis verpflichten sich, über alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Versorgung und Unterstützung ihrer Klienten erhalten, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren und die Belange des Datenschutzes des Klienten sorgfältig zu beachten. Eine Weitergabe von Informationen und Daten an andere, an der Versorgung beteiligte Organisationen erfolgt nur, wenn der Klient oder sein gesetzlicher Betreuer diesem Verfahren gem. § 7 Hessisches Datenschutzgesetz ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat und dies im Sinne der Kooperation der Beteiligten zur umfassenden Versorgung und Unterstützung des Klienten notwendig ist.

Die unterzeichnenden Organisationen versichern, dass alle Mitarbeiter, einschließlich der ehrenamtlichen Helfer, mit den beigefügten Erklärungen auf den Datenschutz (Hessisches Datenschutzgesetz § 9) und die Verschwiegenheit hin verpflichtet werden, bzw. dass in ihrer Organisation aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entsprechende Verpflichtungen vorgenommen werden, die inhaltlich die beiliegenden Erklärungen umfassen.

,			

(Unterschrift einer für die Organisation laut Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Person)

Anlage III

Einwilligung des Klienten / Bevollmächtigten

in den Austausch von Daten und Informationen im Rahmen einer Fallkonferenz / eines Versorgungstagebuchs

Name des Versicherten Kranken-/Pflegekasse: Versichertennr.
Anschrift:

Das Versorgungsnetzwerk Ost ist ein Zusammenschluss von Akteuren aus den Bereichen Pflege, Gesundheitsversorgung und soziale Hilfen im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat insbesondere zur Aufgabe, Versorgungsarrangements angemessen und individuell zu realisieren.

Bei einem umfangreichen Hilfebedarf, der eine Abstimmung verschiedener Akteure aus den Bereichen Pflege, Gesundheitsversorgung und sozialen Hilfen erfordert (Hilfe-Mix-Strukturen), schlägt der Pflegestützpunkt Marburg, der Gesundheits- und Pflegestützpunkt Ost oder eine andere an der Versorgung beteiligte Beratungsstelle des Netzwerks eine Fallkonferenz und/oder die Führung eines Versorgungstagebuches vor.

Der Austausch von Daten im Rahmen einer Fallkonferenz kann mündlich oder telefonisch erfolgen und schriftlich niedergeschrieben bzw. dokumentiert werden.

In einer Fallkonferenz tauschen sich die an der Versorgung beteiligten Akteure insbesondere über folgende Daten aus:

- Persönliche Daten, die für die Versorgung der Klienten relevant sind
- Derzeitige Versorgungs-, Lebens-, Wohnsituation
- Mögliche Hilfsangebote zur Bedarfsdeckung
- Ziel- und Hilfeplanung: Wer macht was bis wann? (Leistungsermittlung und Schnittstelle)

	Hiermit willige ich ein, dass sich unten aufgeführte Akte soweit erforderlich – über relevante Fakten, die meine sorgung betreffen und einer verbesserten Kommunikati und Hilfeplanung dienen, in Form einer Fallkonferenz ausschen dürfen.	e Ver- ion
Bete	eiligte Akteure:	
1		
2		
3		
4		
5		_

Der Austausch von Daten im Rahmen eines Versorgungstagebuches geschieht schriftlich. Das Versorgungstagebuch befindet sich in den privaten Räumlichkeiten des Klienten.

In einem Versorgungstagebuch tauschen sich die an der Versorgung beteiligten Akteure insbesondere über folgende Daten aus:

- · Aktuelle Äußerungen des Klienten zu seinen Wünschen und Befindlichkeiten
- · Tagesereignisse, -tätigkeiten und außergewöhnliche Vorkommnisse (z.B. Sturzereignis, Mahlzeitenverweigerung)
- · Abstimmung zur Alltagsorganisation

Hiermit willige ich ein, dass sich unten aufgeführte Akteure soweit erforderlich – über relevante Fakten, die meine Vers gung betreffen und einer verbesserten Kommunikation ut Hilfeplanung dienen, in Form eines Versorgungstagebuch austauschen dürfen.	or- ind
Beteiligte Akteure:	
1	
2	
3	
4	
_	

Über folgende Daten und Informationen im Rahmen n Versorgung möchte ich KEINEN Austausch:	neiner
Ich erkläre hiermit, dass ich diese Einwilligung freiwillig erteilt und ich darüber aufgeklärt wurde, dass ich die Einwilligung zeit für alle oder für einzelne Akteure widerrufen kann.	
Ich bin darüber informiert worden, dass ich jederzeit Auskunf die ausgetauschten Daten und Informationen verlangen kan dass alle Beteiligten zur Verschwiegenheit und zum Datens gegenüber Dritten verpflichtet wurden.	n und
Eine Durchschrift dieser Einwilligungserklärung habe ich erhal	lten.
Ort, Datum Unterschrift Klient / Bevollmächtig	gter

Anlage IV Verpflichtungserklärung für ehrenamtliche Helfer

Niederschrift über die Verpflichtung zur datenschutzrechtli- chen Geheimhaltung nach § 9 des Hessischen Datenschutzge- setzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBI. I S. 98)					
Frau/Herr	, wohnhaft				
in	erklärt hiermit:				
Ich bin heute verpflichtet worden, das folgende Verbot zu beachten, welches auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortbesteht.					
Es ist mir untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 40 des Hessischen Datenschutzgesetzes und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheitsund Geldstrafen geahndet werden können. Außerdem bin ich darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen den Datenschutz und die Schweigepflicht auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann und zum Ausschluss des ehrenamtlichen Einsatzes führen kann. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift habe ich erhalten.					
Der vorstehende Text ist mir vorgelesen*) / von mir durchgelesen*) und von mir genehmigt worden. Die geltenden Vorschriften nach dem Hessischen Datenschutzgesetz konnte ich einsehen.					
Ort, Datum:					
Name, Unterschrift des Verpflichtenden					
Unterschrift des/der Verpflichteten	(bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)				

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage V

Auszug aus dem Hessischen Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBI. I S. 98)

§ 9 **Datengeheimnis**

Den bei datenverarbeitenden Stellen oder in deren Auftrag beschäftigten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist eine Verarbeitung dieser Daten zu einem anderen, als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck während und nach der Beendigung ihrer Tätigkeit untersagt. Diese Personen sind über die, bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften und über den Datenschutz zu unterrichten.

§ 40 **Straftaten**

- (1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes
 - 1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, übermittelt, zum Abruf bereithält oder löscht.
 - 2. abruft, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Übermittlung an sich oder einen dritten veranlasst, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
- (2) Abs. 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.